Satzung

über den Bebauungsplan

"Langenargen - Bierkeller"

Nach § lo des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (BGB1. I, S 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom o6. Juli 1979 (BGB1. I, S. 949), § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. November 1983 (GB1. S. 770) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom o3. Oktober 1983 (GB1. S. 588), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung vom 17. Dezember 1984 (GB1. S. 675) hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenargen am 27.01.1986

den Bebauungsplan "Langenargen - Bierkeller"

als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan vom <u>o3.09.84 zuletzt geändert am 13.09.85/27.01.1986</u> maßgebend.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus:

- 1) Whereichtsplanxxom
- 2) Lageplan vom o3.09.84 zuletzt geändert am 13.09.85/27.01.1986
- 3) Grünardыныдарханхмат
- 4) Бекавенхандяххыныххамекаенняекман

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BBauG in Verbindung mit § 73 LBO getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung seiner Genehmigung nach § 12 BBauG in Kraft.

Langenargen, den 27.01.1985 Bürgenmeisteramt

Müller Bürgermeister



GEMEINDE LANGENARGEN, ORTSTEIL BIERKELLER BODENSEEKREIS BEBAUUNGSPLAN GEWERBEGEBIET BIERKELLER'

Vorbemerkungen

- 1.1 Der Bebauungsplan besteht aus einem Lageplan mit Zeichenerklärung und Textteil.
- 1.2 Dem Bebauungsplan liegen zu Grunde: Bundesbaugesetz (BBauG) vom 25.08.76, zuletzt geändert 06.07.79

Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 15.09.77

Landesbauordnung (LBO) vom 20.06.72 mit Änderung vom 04.07.84.

Textliche planungsrechtliche Festsetzungen

- 2.1 Im Gewerbegebiet sind Anlagen für sportliche Zwecke allgemein zulässig.
- 2.2 eingeschränktes Gewerbegebiet GE e § 8 BauNVO i.V. mit § 1 BauNVO
- 2.2.1 Im eingeschränkten Gewerbegebiet sind nur solche Betriebe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören
 Die betrieblichen Anlagen im Teilgebiet 1 sind so einzurichten und zu betreiben, daß für die Schallimmissionen an der Nord- und Ostseite des Plangebietes(Meßpunkte A-G)ein Beurteilungspegel von tags 55 db (a), nachts 40 dB (a), an den übrigen Grenzen von tags 60 dB (a), nachts 45 dB (a) nicht überschritten wird.Fremdgeräusche sind bei Messungen auszuschliessen.
 Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, Betriebsleiter und Betriebsinhaber, sowie Anlagen für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sind allgemein zulässig.
- 2.3 Pflanzgebot § 9 (1) Nr. 25 a BBauG
- 2.3.1 Als Ergänzung zu den Festsetzungen des Lageplanes ist je 300 qm unbebauter Grundstücksfläche innerhalb der Baugrenzen ein hochwachsender Baum zu pflanzen und zu unterhalten. Zu verwenden sind heimische Arten gemäß Pflanzliste in der Zeichenerklärung.

Auf das Erhaltungsgebot für Teile des Baumbestandes und das Pflanzgebot für Bäume und Sträucher wird hingewiesen.

2.4 Bauweise

Offene Bauweise und besondere Bauweise (b) gemäß Lageplaneintrag. Besondere Bauweise = offene Bauweise ohne Längenbeschränkung. Textliche bauordnungsrechtliche Festsetzungen § 73 LBO

3.1 Außere Gestaltung baulicher Anlagen § 73 (1) Nr. 1 LBO

3.1.1 Dachform

zulässig sind Flachdächer (FD) und Satteldächer (SD) Dachneigung gemäß Eintragung im Lageplan.

Sheddächer und Pultdächer sind im Teilgebiet 1 als Ausnahme zulässig, wenn die zulässigen Gebäude- und Traufhöhen nicht überschritten werden.

- 3.1.2 Metallisch reflektierende oder leuchtend farbige Dacheindeckungen (ausgenommen sind technische Einrichtungen wie z.B. Solarkollektoren) und Außenwandverkleidungen sind nicht zulässig. Dach- und Wandbekleidungen aus Kupfer sind zulässig. § 73 (1) Nr. 1 LBO
- 3.2 Niederspannungsfreileitungen sind unzulässig, sofern nicht andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen und sofern sie nicht temporären Versuchseinrichtungen dienen. § 73 (1) Nr 4 LBO
- 3.3 Ständig aufgestellte Abfallbehälter müssen vor Einsicht von den öffentlichen Verkehrsflächen abgeschirmt werden. § 73 (1) Nr. 5 LBO
- 3.4 Einfriedungen sind bis 0,20 m in massiver Bauweise und bis 2,40 m Höhe als Zäune aus Drahtgeflecht zulässig.
- 3.5 Gebäudehöhen § 73 (1) Nr. 7 LBO

Höhenfestsetzungen für die zulässigen Gebäudehöhen gemäß Lageplan. Überschreitungen der Gebäudehöhe bis zu 2,00 m für technische Einrichtungen, Maschinenhäuser. Anlagen der Haustechnik, können als Ausnahme zugelassen werden, wenn sie je Gebäude nicht mehr als 10 % der Gebäudegrundfläche betragen.

aufgestellt: 03.09.84

ergänzt : 07.03.85 ergänzt : 19.09.85 Stand : 27.01.86

Wund + Partner Friedrichshafen Langenargen, 27 01.1986

Müller Bürgermeister

